

# **Die gerichtliche und außergerichtliche Ordnung bei der Lösung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, ihr Zusammenspiel und Zustand ihrer Rechtsregulierung in der Ukraine**

*Doz. Nadija Borisiwna Pisarenko*

*Dozentin des Lehrstuhls für Verwaltungsrecht der Nationalen Universität*

*«Jaroslaw-Mudrij-Rechtakademie»*

*Kandidatin der Rechtswissenschaften*

Ausweislich der statistischen Angaben auf der Webseite des Oberverwaltungsgerichts der Ukraine wurden 2010 den Verwaltungsgerichten der ersten Instanz um 26% mehr Klagen als im Vorjahr vorgelegt. Dies liegt daran, dass die Personen, die mit den Handlungen der Vertreter der Macht unzufrieden sind, zur Beilegung der Streitfälle immer öfter Gerichte wählen, welche zum Handeln nach den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches bevollmächtigt sind. Es ist aber offensichtlich, dass die Belastung der Gerichte infolge der großen Anzahl der zu bearbeitenden Streitfälle eine schnelle und objektive Verhandlung der Streitfälle verhindert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage über die Einführung alternativer, außergerichtlicher Wege der Beilegung öffentlich-rechtlicher Streitfälle.

Der Ministerausschuss des Europarates schlägt in seiner Empfehlung den Europa-Rat-Mitgliedsstaaten bezüglich einer Beilegung von Streitfällen zwischen Verwaltungsbehörden und Pri-

vatpersonen vor, als alternative Instanzen das Schiedsgericht(a), Vermittlung und gütliche Beilegung(b), Verhandlungen (c) und die Prozedur der inneren Kontrolle (d) anzuwenden. Dieses Dokument bestimmt, dass manche der vorgeschlagenen Methoden (Verhandlungen, Vermittlung und Versöhnung sowie die Prozedur der inneren Kontrolle) im vorgerichtlichen Verfahren angewendet werden können. Deren Anwendung kann für ein nachträgliches gerichtliches Verfahren obligatorisch sein. Zur Vermittlung und Versöhnung kommt es normalerweise im Laufe des Gerichtsverfahrens, auch auf Empfehlung des Richters. Die Prozedur vor einem Schiedsgericht schließt das Gerichtsverfahren aus.

Bei der Zulässigkeit einer alternativen Methode kommt es, so der Ministerausschuss des Europarates, auf den konkreten Streitfall an und «deren Anwendung muss jedenfalls die Möglichkeit des entsprechenden Gerichtsverfahrens vorsehen, eine der wichtigsten

Garantien für den Schutz der Personen- und Behördenrechte».

Die Gesetzgebung der Ukraine sieht keine Möglichkeit der Übergabe öffentlich-rechtlicher Streitfälle an Schiedsgerichte vor. Gemäß Art. 1 des Gesetzes der Ukraine «Über Schiedsgerichte» kann jeder Konflikt vereinbarungsgemäß übergeben werden, der aus zivilen oder wirtschaftlichen Rechtsbeziehungen entstanden ist<sup>1</sup>. Wir schließen nicht aus, dass in der Zukunft die Schiedsgerichte zur Lösung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten einbezogen werden, etwa hinsichtlich eines nichtigen Verwaltungsvertrages auf Grund der Unterzeichnung, Kündigung oder Erklärung eines solchen.

Über die Anwendungsmöglichkeit der Mediation (Vermittlung) und Versöhnung (Konsolidierung) als alternativer Lösungsmethoden der zu prüfenden Streitfälle wird heute sowohl durch die Wissenschaftler als auch durch Praktiker diskutiert. In der Arbeit «Perspektiven der Einführung der Mediation in die Verwaltungsgerichtsbarkeit» stellt W.Kusmischin fest, dass die Vermitt-

lung bei der Lösung rechtlicher Streitigkeiten sowohl durch unabhängige Berufsmediatoren als auch durch Personen, die an Gerichten tätig sind, ausgeübt werden kann. Der Autor weist darauf hin, dass die Pflichten und Garantien der Tätigkeit der unabhängigen Mediatoren zu konkretisieren sind. Unter heutigen Umständen schlägt er vor, die Mediation als Teil der gerichtlichen Tätigkeit aufzufassen, und meint, dass das GVGU Normen beinhaltet, welche die Versöhnungsprozedur gehörig regulieren können, mit Einbeziehung der Vermittler<sup>2</sup>.

In einem Kommentar zu dieser Empfehlung hebt der Ministerausschuss des Europarates hervor, dass das Ergebnis der Anwendung solcher alternativen Methoden die Unterzeichnung eines Kompromissvertrages durch die am öffentlich-rechtlichen Streitfall beteiligten Parteien ist, sodass der Streitfall mit einer gütlichen Einigung endet<sup>3</sup>.

Durch das Gesetz der Ukraine «Über die Ordnung des Ausgleiches der Verpflichtungen der Steuerzahler gegenüber staatlichen und Haushaltszielfonds»

<sup>1</sup>Empfehlung REC (2001) 9 des Ministerausschusses an die Mitgliedstaaten über Alternative Verfahren bei Streitbeilegung zwischen Behörden und Privatpersonen : angenommen durch den Ministerausschuss des Europarates am 5. September 2001 an der 762. Sitzung der Stellvertretenden Minister // Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechtes [Text] : Lehrmittel / unter Redaktion von Kujbida R.O., Schischkin W.I. – Kijiw : StarijSwit, 2006. – S. 497-501 ; Über Schiedsgerichte [Text] : Gesetz der Ukraine vom 11. Mai 2004 // Anzeiger der Warhowna Rada der Ukraine – 2004. – Nr.35. – S. 412.

<sup>2</sup>Kusminischin W. Perspektive der Einführung der Mediation in die Verwaltungsgerichtsbarkeit [Text] / W. Kusminischin // Anzeiger des Oberverwaltungsgerichts der Ukraine – 2009. – Nr. 3. – S. 46-48.

<sup>3</sup>Erklärungskommentar zur Empfehlung REC (2001) 9 des Ministerausschusses an die Mitgliedstaaten über Alternative Verfahren bei Streitbeilegung zwischen Behörden und Privatpersonen, angenommen durch den Ministerausschuss des Europarates am 5. September 2001 an der 762. Sitzung der Stellvertretenden Minister // Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechtes [Text] : Lehrmittel / unter Redaktion von Kujbida R.O., Schischkin W.I.– Kijiw : StarijSwit, 2006. – S. 522-524.

ist eine Prozedur der Kompromisslösung der Streitfälle zwischen Steuerorganen und Steuerzahlern eingeführt worden. Gemäß P.5.2.7 des Gesetzes wird durch diese Prozedur ein Teil der Forderungen befriedigt, die durch den Steuerzahler in seiner Klage über die Richtigkeit der Anrechnung der Pflichtzahlungen dargelegt wurden, unter Verpflichtung des Letzteren, sich mit dem Rest der Steueranrechnungen einverstanden zu erklären. Die Grundlage zur Entscheidung über den Kompromiss war das Vorhandensein solcher Beweise und Tatsachen in Bezug auf die Klage des Steuerzahlers bei dem Steuerorgan, die behaupten ließen, dass der vorgeschlagene Kompromiss eine schnellere und vollständigere Ausgleichung der Steuerverpflichtung im Vergleich zu den Ergebnissen fördern kann, die zufolge eines normalen Gerichtsverfahren zustande kommen können<sup>4</sup>. Die Gesetznorm bezüglich der Beilegungsmöglichkeit solcher Streitfälle durch Versöhnung beider Parteien wurde laut der Ordnung der Anwendung des Steuerkompromisses durch die Organe des staatlichen Steuerdienstes im Rahmen des Berufungsverfahrens präzisiert<sup>5</sup>.

<sup>4</sup>Über die Ordnung der Ausgleichung der Steuerverpflichtungen der Steuerzahler den staatlichen und Haushaltszielfonds [Text] : Gesetz der Ukraine vom 21. Dezember 2000 // Anzeiger der Werhowna Rada der Ukraine – 2001. – Nr. 10. – S. 44.

<sup>5</sup>Ordnung der Anwendung des Steuerkompromisses durch die Organe des staatlichen Steuerdienstes im Rahmen der Apellationsverwaltungsprozedur [Text] : Genehmigt durch den Befehl der Staatlichen Steuerverwaltung der Ukraine vom 26. April 2001, Registriert im Justizministerium der Ukraine am 22. Mai 2001 // Der offizielle Anzeiger der Ukraine –

Das letzte von uns erwähnte Gesetz verlor am 1. Januar 2011 wegen Inkrafttretens des Steuergesetzbuches der Ukraine die Rechtskraft. Art. 56 des Letzteren bestimmt, dass alle Entscheidungen der Steuerorgane im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren angefochten werden können<sup>6</sup>. Das heißt, der Gesetzgeber schlägt den Beteiligten in solchen Fällen keine anderen (außer Anwendung des Bürgers an Gericht oder ein oberes Organ) vielleicht effektiveren Lösungsmethoden vor.

Die Prozedur der inneren Kontrolle ermöglicht die Behörden, laut der Empfehlung des Ministerausschusses des Europarates, ihre Akte in Bezug auf die Forderungen der Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Je nach dem System des jeweiligen Staates stellt diese Prozedur eine Anfechtung an dem Organ dar, das den entsprechenden Akt ausstellte, oder einen Antrag an ein oberes Verwaltungsorgan oder eine andere Behörde, die speziell für die Lösung solcher Fälle geschaffen sind<sup>7</sup>.

---

2001. – Nr. 22. – S. 1007.

<sup>6</sup>Steuergesetzbuch der Ukraine [Text] : angenommen durch die Werhowna Rada der Ukraine am 2. Dezember 2010 // Der Offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2010. – Nr. 92. – S. 3248.

<sup>7</sup>Ordnung der Anwendung des Steuerkompromisses durch die Organe des staatlichen Steuerdienstes im Rahmen der Apellationsverwaltungsprozedur [Text] : Genehmigt durch den Befehl der Staatlichen Steuerverwaltung der Ukraine vom 26. April 2001, Registriert im Justizministerium der Ukraine am 22. Mai 2001 // Der offizielle Anzeiger der Ukraine – 2001. – Nr. 22. – S. 1007 ; Steuergesetzbuch der Ukraine [Text] : angenommen durch die Werhowna Rada der Ukraine am 2. Dezember 2010 // Der Offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2010. – Nr. 92. – S. 3248.

In der Ukraine ist die Prozedur der inneren Kontrolle durch die Verwaltungsordnung der Lösung von öffentlich rechtlichen Streitigkeiten (außergerichtliche Lösung) vertreten, welche die Prüfung der Streitfälle durch obere Organe oder obere Beamte vorsieht.

Heute beinhaltet das Gesetz der Ukraine «Über Anträge der Bürger» (weiter – Gesetz) beinhaltet Regeln, laut deren die Streitfälle zwischen Bürgern und Behörden auf außergerichtlichem Wege gelöst werden<sup>8</sup>.

Zum Vollzug des Gesetzes wurden durch die Vertreter der ausführenden Gewalt zahlreiche gesetzliche Bestimmungen angenommen, deren Vorschriften die gesetzlichen Regelungen konkretisieren und manchmal auch über ihre Grenzen hinausgehen<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup>Über Anträge der Bürger [Text] : Gesetz der Ukraine vom 2. Oktober 1996 // Nachristen der Werhowna Rada der Ukraine. – 1996. – Nr. 47. – S. 256.

<sup>9</sup>Z.B.: Bestimmung über Anträge der Bürger und die Ordnung deren Bearbeitung sowie der Organisation deren persönlichen Empfangs im System des Ministeriums für interne Angelegenheiten der Ukraine [Text] : genehmigt durch den Befehl des Ministeriums für interne Angelegenheiten vom 10. Oktober 2004, registriert am Justizministerium der Ukraine am 26. Oktober 2004 // Der offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2004 – Nr. 43. – S. 2853; Instruktion über die Bearbeitungsordnung, Abrechnung und Registrierung der Anträge und Anmeldungen der Bürger über begonnene oder vorbereitete Verbrecher am Sicherheitsdienst der Ukraine [Text] : genehmigt durch den Befehl des Sicherheitsdienstes der Ukraine vom 27. Januar 2005, registriert am Justizministerium der Ukraine am 16. Februar 2005 // Ibidem. – 2005. – Nr. 7. – S. 422; Instruktion über die Bearbeitungsordnung der Anträge der Bürger und deren persönlichen Empfangs an den Organen des Staatlichen Steuerdienstes [Text] : genehmigt durch den Befehl des Staatlichen Steuerdienstes der Ukraine vom 18. Juni 2008, registriert am Justizministerium

Es sei auch bemerkt, dass das Gesetz hastig angenommen wurde, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Verfassungsnormen. Wodurch es sich offensichtlich erklären lässt, dass es natürlich einige Mängel hat und deshalb werden häufiger seine Nachteile kritisiert als seine Vorteile hervorgehoben. Wir schließen uns vollständig der Position von W.B. Awerjanow an, der meinte, der zu prüfende Akt habe in vielen Aspekten einen deklarativen und unkonkreten Charakter, dazu sei er nach der Ideologie des entsprechenden ehemaligen Normativaktes aus der Sowjetzeit gebaut<sup>10</sup>.

Ziemlich interessant erscheinen die Kommentare zum Gesetz von den Experten der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit, die seit 1993 an der Entwicklung der neuen ukrainischen Gesetzgebung im Bereich allgemeines Verwaltungs-, Verwaltungsprozessrecht und Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit aktiv teilnimmt.

---

der Ukraine am 25. Juni 2008 // Ibidem. – 2008. – Nr. 48. – S. 1574; Instruktion über Bearbeitungsordnung der Anträge der Bürger, deren persönlichen Empfangs an Organen, Einrichtungen der Strafvollstreckung, an Untersuchungshaftanstalten und Bildungseinrichtungen des Staatlichen Strafvollstreckungsdienstes der Ukraine [Text] : genehmigt durch den Befehl der Staatlichen Abteilung der Ukraine für Strafvollstreckung vom 30. Juli 2008, registriert am Justizministerium der Ukraine am 3. November 2008 // Ibidem. – 2008. – Nr. 85. – S. 2859 u.a.m.

<sup>10</sup>Awerjanow W.B. Die Bedeutung der Verwaltungsprozeduren in der Reform des Verwaltungsrechts [Text] / W.B. Awerjanow // Zeitschrift der Kijiver Rechtsuniversität. – 2009. – Nr. 3. S. 12.

Das Gesetz habe, so Prof. Otto Luchterhandt, Universität Hamburg, mindestens drei prinzipielle Nachteile. Erstens basiere es nicht auf das gemäß den Grundsätzen des Rechtsstaates formulierte Verwaltungsrecht, sondern auf die Traditionen des sowjetischen Rechts, welche den Grundsätzen des Rechtsstaates widersprachen. Er meint, dies resultiere darin, dass das Gesetz nicht nur an die Rechtsbelehrungen zwischen dem Bürger und einem Vertreter der öffentlichen Verwaltung, sondern auch auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bürger und einer Bürgerorganisation oder einem Privatunternehmen d.h. an nicht staatliche Rechtssubjekte angewandt werde. Der damit bestimmte Anwendungsbereich des Gesetzes sei nur unter Voraussetzung verständlich, dass man die für die sowjetische Epoche charakteristischen Verhältnisse bedenkt, wo nicht nur Behörden, sondern auch andere Organisationen staatliche Züge hatten. Diese Situation widerspricht – nach der begründeten Meinung des Experten – der Verfassung der Ukraine, denn die Beziehungen zwischen nicht staatlichen Subjekten werden durch die Normen des Zivil- und nicht des Verwaltungsrechtes reguliert und im Falle eines Konfliktes muss über den Streitfall am Zivilgericht entschieden werden.

*Zweitens* reguliere das Gesetz, so O. Luchterhandt, absolut verschiedene Rechtserscheinungen, d.h. Vorschläge, Anträge und Beschwerden. Der Experte hebt auch hervor, dass die Vorschläge, die nach der europäischen Tradition zu

den s.g. Petitionen gehören, keine unmittelbare Instrumente der Realisierung bestimmter individueller subjektiv-öffentlicher Rechte des Individuums in Bezug auf den Staat, sondern ... nur eine Auswirkung des allgemeinen demokratischen Rechtes auf Teilnahme des Bürgers an der Verwaltung der öffentlichen Rechte seien. Die Klagen und Anträge seien, zum Unterschied von den Vorschlägen, auf die Realisierung bestimmter individueller Interessen des Bürgers in seinen Beziehungen mit dem Staat gerichtet, somit müssten sich die Regeln deren Bearbeitung von der informellen Bearbeitungsprozedur der Vorschläge wesentlich unterscheiden.

*Drittens* meint der Wissenschaftler, dass die Normen des Gesetzes mehr Deklarationen und Programmhandlungen als operative und effektive Kontrollregelungen beinhalteten, auf deren Grundlage die öffentliche Verwaltung funktioniert. Das heißt sie könnten eine wirksame Gebundenheit der öffentlichen Verwaltung an das Gesetz und Einhaltung der Pflichten dem Bürger gegenüber nicht gewährleisten.

Zu den gerechten Bemerkungen des deutschen Experten kann hinzugefügt werden, dass das Gesetz die Bearbeitungsregeln individueller bzw. kollektiver Anträge physischer Personen bestimmt und somit sich mit den Regeln der Anträge juristischer Personen nicht auseinandersetzt. Der Gesetzgeber formulierte noch keine allgemeinen Normen für diese Prozeduren. So ist

durch das Gesetz der Ukraine «Über die Grundlagen der staatlichen Überwachung (Kontrolle) im Bereich wirtschaftliche Tätigkeit» nur deklariert, dass das Subjekt wirtschaftlicher Tätigkeit berechtigt ist, sich an das entsprechende Zentralorgan der Exekutive für Anfechtung der Entscheidungen der Organe für staatliche Überwachung (Kontrolle) zu wenden. Dieser Artikel verpflichtet auch die Vertreter der Gewalt diese Beschwerde ordnungsgemäß zu bearbeiten<sup>11</sup>.

Als Beispiel einer relativ detaillierter Reglementierung der außergerichtlichen Lösung öffentlich rechtlicher Streitfälle, wo eine Partei eine nicht staatliche juristische Person ist, können die Regeln der verwaltungsrechtlicher Anfechtung durch die Steuerzahler der Entscheidungen einer Steuerorganes über Anrechnung einer Geldforderung, Art.56 des Steuergesetzbuches der Ukraine dienen<sup>12</sup>. Zum Unterschied von dem Letzteren beschreiben z.B. das Gesetz der Ukraine «Über Versorgung

des sanitären und epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung» und die in dessen Vollzug angenommene Anordnung über sie staatliche sanitär-epidemiologische Überwachung der Ukraine sehr oberflächlich die Regeln, laut deren die juristische Person auf dem Verwaltungswege die Entscheidungen und Taten der Beamten des staatlichen Sanitärdienstes anfechten kann<sup>13</sup>.

Also können wir behaupten, dass heute die Lösung öffentlich rechtlicher Streitfälle auf außergerichtlichem Wege laut Prozeduren erfolgt, die in zahlreichen Rechtsakten unterschiedlicher juristischer Kraft beschrieben werden. Die Unifizierung dieser Prozeduren ist natürlich eine höchst schwierige Aufgabe, denn sie regulieren die Beziehungen unter Mitwirkung Behörden, die Verwaltungsfunktionen in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Lebens erfüllen. Dabei bedeutet die Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht die Unmöglichkeit deren Erfüllung. Zur Bestätigung dieser These muss an die Erfahrungen anderer Länder gewendet werden, wo eine lange Zeit kodifizierte Gesetze über Verwaltungsprozeduren wirken. Der Wortlaut dieser Gesetze beinhalten unbedingt be-

<sup>11</sup>Luchterhandt, O. Das moderne Verwaltungsprozessrecht und der Entwurf des Gesetzbuches für Verwaltungsprozess der Ukraine [Text] / O. Luchterhandt // Das Verwaltungsprozess und die Verwaltungsgerichtsbarkeit Deutschlands : Sammelwerk Nr. 2. – Kijiw, 2009. – S. 30-33 ; Über die Grundlagen der staatlichen Überwachung (Kontrolle) im Bereich wirtschaftliche Tätigkeit [Text] : Gesetz der Ukraine vom 5. April 2007 // Der offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2007. – Nr. 44. – S. 1771.

<sup>12</sup>Siehe auch: Regelung über die Ordnung der Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden der Steuerzahler durch die Organe des staatlichen Steuereinstes [Text] : genehmigt durch den Befehl der Staatlichen Steuerverwaltung der Ukraine vom 23. Dezember 2010, registriert a Justizministerium der Ukraine am 6. Januar 2011 // Der offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2011. – Nr. 5. – S. 261.

<sup>13</sup>Über die Sicherung des sanitären und epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung [Text] : Gesetz der Ukraine vom 24. Februar 1994 // Nachrichten der Werhowna Rada der Ukraine. – 1994. – Nr. 27. – S 218; Regelung über die staatliche sanitäre und epidemiologische Überwachung in der Ukraine [Text] : genehmigt durch die Anordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 22. Juni 1999 [Elektronische Quelle]. – Zugangsmodus: <http://www.zakon.nau.ua>

sondere Abschnitte, die der Verwaltungsanfechtung der Entscheidungen, Handlungen oder Nichtstun der Behörden gewidmet sind.

9 aus 15 ehemaligen Sowjetrepubliken (Estland, Lettland, Georgien, Kasachstan, Armenien, Kirgisistan, Aserbaidschan, Tadschikistan und Weißrussland) hätten Gesetze über die Verwaltungsprozedur angenommen, so R.O. Kujbida und W.P. Timoschtschuk, «Die Entwicklung der Verwaltungsjustiz in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion». Die Rechtswissenschaftler bestätigen, dass eine besondere Auswirkung auf die Vorbereitung dieser Akten die Doktrin und Gesetzgebung der BRD und einiger anderer Staaten hatte, die sich auf das deutsche Verwaltungsrecht orientieren. Als obligatorische Bestandteile aller Prozedurgesetze werden die Abschnitte über den Verwaltungsakt, dessen Vollzug und Anfechtung aufgefasst<sup>14</sup>.

In der Ukraine dauert die Vorbereitung des *Verwaltungsprozedurgesetzbuches* (weiter – Gesetzbuch) schon über 10 Jahre. Eines dessen letzteren Projekte unter Nr. 2789 vom 18. Juli 2008 ist auf der offiziellen Webseite der Wehowna Rada der Ukraine veröffentlicht. Die Analyse der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes lässt behaupten, dass die Autoren nicht erfolglos unifizierte Regeln für 2 Arten

der Prozeduren zu formulieren suchten: (a) über die Bearbeitung individueller Streitfälle durch die Vertreter der öffentlichen Verwaltung, die auf ihre eigene Initiative oder auf Initiative des Bürgers eingeleitet wurde und (b) über die Verwaltungs- (außergerichtliche) Anfechtung der Entscheidungen, Handlungen oder Nichtstun der Behörden.

Die Idee des Gesetzentwurfs ist die, dass das Gesetzbuch eine universale Richtung haben, die Regeln für alle Behörden, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, deren Beamte und Angestellte sowie andere zur Ausübung der Verwaltungsfunktionen bevollmächtigte Subjekte darunter zum Vollzug delegierter Vollmachten für Sicherung, Umsetzung und Schutz der Rechte von physischen und juristischen Personen sowie Erfüllung durch die Letzteren ihrer Verpflichtungen laut des Gesetzes bestimmen muss.

Gleichzeitig verstreckt sich die Wirkung des Gesetzbuches auf die Beziehungen, die entstehen: a) Wendung physischer und juristischer Personen an Behörden mit Vorschlägen; b) Untersuchung, vorgerichtlicher Vermittlung, Operativ-Vermittlungsaktivitäten, Notarialgeschäften, Strafvollstreckung, Anwendung der Gesetzgebung über den Schutz wirtschaftlichen Wettbewerbs sowie Einhaltung der Steuer- und Zollgesetzgebung; c) Leistung des öffentlichen Dienstes.

Gemäß dem Gesetzentwurf spielt dieses Gesetzbuch die wichtigste Rolle bei der Regulierung genannter Prozeduren.

<sup>14</sup>Kujbida, R. O. Entwicklung der Verwaltungsjustiz in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion [Text] / R. O. Kujbida, W. P. Timoschtschuk. – Kijiw :KnigidljaBisnesu, 2010. – S. 10-12.

Nur bei manchen Streitfällen können durch spezielle Gesetze Besonderheiten des Verfahrens mit Beschreibung der Dokumentenliste, die für deren Bearbeitung notwendig sind, der Angabe der Entscheidungsfristen, der Höhe der Verwaltungsgebühr, sollte es irgendwelche geben, bestimmt werden. Dabei ist durch das Projekt zur Erhaltung der vorrangigen Bedeutung der Normen des Gesetzbuches festgelegt, dass die Besonderheiten spezieller Prozeduren, die durch besondere Gesetze niedergelegt sind, den Grundsätzen und Regeln dieses kodifizierten Aktes nicht widersprechen sollen.

In Hinblick auf das Gesagte, erscheint es möglich zu behaupten, dass die in der Ukraine gültigen Akten im Großen und Ganzen die Bürger vor Machtmissbräuche der Behörden durch Anfechtung der Rechtmäßigkeit deren Tätigkeit auf dem Verwaltungswege (auf außergerichtlichem Wege) und auf gerichtlichem Wege schützen können. Der Gerichtsweg erscheint in diesem Zusammenhang am bestimmtesten. Denn er in einem kodifizierten Akt beschrieben ist, was Unstimmigkeiten der Rechtsnormen vermeiden, die Lücken in der Regulierung ausfüllen usw. lässt. Die Regulierung des Verwaltungsweges ruft heute viele Bemerkungen hervor. Vereinzelt Regeln, die in zahlreichen Akten beinhaltet werden, benötigen einer Klassifizierung, um gehörige Verhältnisse zur Realisierung des Verfassungsrechts der Bürger auf Wende an Behörden zu gewährleisten. Zugleich ist die Mangelhaftigkeit der

Normen über Verwaltungsanfechtung kein Grund zur Reduzierung der Bedeutung dieses Mittels.

In Hinblick auf die Position des Verwaltungsgerichtes der Ukraine, die in der Entscheidung vom 25. November 1997 (die Sache des Bürgers Dsjuba G.P. über das Recht auf Anfechtung der rechtswidrigen Handlung des Beamten vor Gericht)<sup>15</sup> und vom 25. Dezember 1997 (die Sache nach dem Antrag der Einwohner der Stadt ShowtiWodi)<sup>16</sup>, ziehen wir eine Schlussfolgerung, dass die Einführung des Verwaltungs- und Gerichtsweges der Lösung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vollständig den Schwerpunkten entspricht, die in der Verfassung der Ukraine niedergelegt sind. Die Aufgabe des Staates besteht in Schaffung einer normativen Grundlage für Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Mittel, damit die Bürger von den bevollmächtigten Organen begründete, innerhalb einer vernünftigen Frist gefällte Entscheidungen bekommen, indem sie

<sup>15</sup>Entscheidung des Verfassungsgerichtes der Ukraine in der Sache nach dem Verfassungsantrag der Bürgerin Dsjuba Galina Pawliwna über die offizielle Auslegung des II. Teils Art. 55 der Verfassung der Ukraine und Art. 248<sup>2</sup> des Zivilprozessgesetzbuches der Ukraine (die Sache der Bürgerin Dsjuba G.P. über das Recht auf Anfechtung vor Gericht rechtswidriger Handlungen des Beamten) vom 25. November 1997 [Text] // Der offizielle Anzeiger der Ukraine. – 2003. – Nr. 28. – S. 1377.

<sup>16</sup>Entscheidung des Verfassungsgerichtes der Ukraine in der Sache nach dem Verfassungsantrag der Bürgerinnen ProtsenkoRajisaMikolajiwna, Jarschenko Polina Petriwna u.a. über die offizielle Auslegung Art. 55, 64, 124 der Verfassung der Ukraine (Sache nach dem Antrag der Einwohner der Stadt ShowtiWodi) vom 25. Dezember 1997 [Elektronische Quelle]. – Zugangsmodus: <http://www.ccu.gov.ua>

selbständig das Mittel zum Schutz deren Rechte, Freiheiten und Interessen wählen.